





# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 9. Jahrgang

### 12.08.2015

### Nr. 53/2

am  
10.12.2014 Gemeinde Am Großen Bruch mit Beschluss-Nr.: 017/03/2014  
08.12.2014 Gemeinde Ausleben mit Beschluss-Nr.: 011/02/2014  
15.12.2014 Stadt Gröningen mit Beschluss-Nr.: 026/06/14  
18.12.2014 Stadt Kroppenstedt mit Beschluss-Nr.: 016/04/2014

mehrheitlich zugestimmt und somit das Benehmen hergestellt.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Westliche Börde über die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung unter Beachtung des gesetzlichen Quorums gefasst wurde. Die Beschlüsse der Gemeinden/Städte über die Benehmensherstellung zur 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung sind ebenfalls ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung betrifft die Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden, die nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde übergegangen sind.

Mit der Änderung wurde die Anlage 2 der Verbandsgemeindevereinbarung um die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt. Damit soll dokumentiert und gesichert werden, dass das Eigentum an den Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt.

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, hierbei ist sie auch für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig. Seitens der Verwaltung wurde vorgetragen, dass die vorhandenen Kanäle in erster Linie der Entwässerung von öffentlichen Straßen und nicht überwiegend der Grundstücksentwässerung dienen. Somit sind die betroffenen Kanäle als Bestandteil des Straßenkörpers anzusehen. Da die Gemeinden Eigentümer und Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen sind, sollten die Kanäle auch im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde verbleiben. Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.

Die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde war daher zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schenk  
Stellv. Sachgebietsleiterin

#### Hinweis:

Die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung wird mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Börde veröffentlicht. Die Bekanntmachung wird von der Kommunalaufsicht veranlasst. Die Kostenrechnung dazu ergeht an die Verbandsgemeinde.

Kreissparkasse Börde  
Der Vorstand

#### **Jahresabschluss 2014 der Kreissparkasse Börde**

Der Jahresabschluss 2014 der Kreissparkasse Börde wurde von der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes bestätigt. Das Inventar, die Bilanz und der Anhang entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Sparkasse. Die Bilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wurde einstimmig durch den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Börde festgestellt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht wurden im Bundesanzeiger am 30.07.2015 veröffentlicht.

Interessenten können den Jahresabschluss 2014 unter der Internetadresse [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) einsehen.

Darüber hinaus wurde der Offenlegungsbericht des Jahres 2014 gemäß § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 Capital Requirements Regulation auf der Internetseite [www.kreissparkasse-boerde.de](http://www.kreissparkasse-boerde.de) veröffentlicht.

Kreissparkasse Börde  
DER VORSTAND

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: [kreitag-wahlen@boerdekreis.de](mailto:kreitag-wahlen@boerdekreis.de)

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:  
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreitag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)